

**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** - (1981)

**Artikel:** Stigmatisierung durch Kurzstrafen?

**Autor:** Egeler, Fredy

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050965>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Stigmatisierung durch Kurzstrafen?**

**Fredy Egeler**

**Verwalter des Bezirksgefängnisses Affoltern,  
im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.**

### **Einleitung**

Als Verwalter eines Bezirksgefängnisses habe ich es in der Regel mit Kurzstrafen zu tun, deshalb beschränke ich mich bei meinen Ausführungen zur Stigmatisierungsproblematik auf die Kurzstrafen.

Den Titel meines Referates formulierte ich als Frage. Er lautet: Stigmatisierung durch Kurzstrafen?

Dadurch sei angedeutet, dass ich wohl in der Lage bin, das Thema "Stigmatisierung durch Kurzstrafen" unter verschiedenen Aspekten zu beleuchten, nicht aber umfassend.

Der Grund ist offenkundig: Da ich mit dem Strafvollzug beauftragt bin, ist mir die Beobachtung der Straffälligen während der Zeit der Strafverbüßung, nicht aber vor- und nachher möglich.

Anders ausgedrückt deutet der Titel "Stigmatisierung durch Kurzstrafen?" an, dass für mich noch Fragen offen sind. Diese lassen sich unter zwei Fragestellungen subsummieren:

1. Sind die Kurzstrafen generell mit einer Stigmatisierung verbunden?
2. Wenn "ja": In welcher Form kommt die Stigmatisierung überwiegend vor?

Obwohl ich zwar – wie erwähnt – keine Möglichkeit habe, die Gefangenen nach dem Strafvollzug weiterhin zu beobachten, bin ich auch bezüglich der Stigmatisierung in der Zeit nach der Entlassung nicht ohne direkte Informationen, und zwar aus folgenden Gründen:

– Zum einen begegnete ich während der 20 Jahre, in denen ich Verwalter eines Bezirksgefängnisses bin, sehr vielen Ehemaligen, wobei jeweils u.a. die Stigmatisierung zur Sprache kam.

- Zum andern habe ich mit den Gefangenen, welche nicht das erste Mal im Strafvollzug waren und bei mir ihre Kurzstrafe verbüsst, über die Stigmatisierung in der Zeit nach der Entlassung gesprochen.

Damit Sie erahnen können, mit wie vielen Menschen der letztgenannten Gruppe ich im Lauf der letzten 20 Jahre solche Gespräche führte, zeige ich Ihnen anhand von zwei Beispielen, wie sich die Insassen des Bezirksgefängnisses Affoltern in der Regel zusammensetzten:

- Im Januar 1978 hatten alle 50 Mann Vorstrafen, und zwar 3 – 21.
- Im Dezember 1979 waren von den 48 Mann deren 2 zum ersten Mal im Strafvollzug, die andern 46 hatten 2 – 18 Vorstrafen.

Vor diesem traurigen Hintergrund erfolgen also meine Ausführungen.

Zur Ergänzung füge ich noch ein paar meiner Beobachtungen und Gedanken zum Strafvollzug im allgemeinen hinzu.

### **Beobachtungen und Gedanken zum Strafvollzug im allgemeinen**

Wenn ich nicht aus der Sicht als Verwalter eines Bezirksgefängnisses – sondern gewissermassen aus Distanz – an das ganz grosse Spektrum, das der Begriff “Strafvollzug” umfasst, denke, fällt mir als erstes ein, welche Faszination von ihm ausgeht.

Es gibt kaum jemanden, der nicht in irgend einer Form über den Strafvollzug spricht oder mitreden möchte. Sobald ich in der Bahn, in den Ferien, in Gesellschaft, usw. erkannt oder vorgestellt werde, wollen die Leute über ihn diskutieren.

Für Experimentierer und Utopisten wurde der Strafvollzug zu einem wahren Tummelfeld. Ein Heer von Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern, Reformern etc. hat in ihm ein Betätigungsgebiet gefunden.

Jedes Jahr werden in Westeuropa zahlreiche Kongresse, Seminare und Kolloquien veranstaltet, welche den Strafvollzug, die Persönlichkeitsstruktur des Rechtsbrechers usw. zum Gegenstand haben. Es werden Thesen formuliert und wissenschaftlich abgehandelt, aber nach einiger Zeit stellt sich heraus, dass man wieder einmal eine Idee, welche gar nicht verwirklicht werden kann, verfolgte. Dafür gibt es verschiedene Gründe, von denen ich aber nur den offenkundigsten erwähne: Es ist eine Tatsache, dass an den Kongressen, Seminaren und Kolloquien Menschen zusammenkommen, die wohl von gutem Willen beseelt sind, die aber keine Möglichkeit haben, den in der Theorie entwickelten Reformen in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen.

Diesen theoretischen Bemühungen um einen Fortschritt im Bereich des Strafvollzuges stehen die praktischen der Leiter von Strafanstalten und Gefängnissen gegenüber. Ich bin überzeugt, dass jeder von ihnen – mindestens in den ersten Jahren – voller Ideen und Tatendrang steckt und mit unermüdlicher Kleinarbeit wenigstens bescheidene Verbesserungen durchsetzt. Leider aber – Sie können mir glauben – sind wir Leiter von Strafanstalten und Gefängnissen sehr einsame Menschen, deshalb nimmt der Enthusiasmus ab, und was nach einigen Jahren übrigbleibt, ist meistens Resignation oder Verbitterung.

Kürzlich fand eine Tagung statt, an welcher eingehend über den Sinn der Freiheitsstrafe diskutiert wurde. Ein anerkannter Zürcher Strafrechtler sagte unter anderem: "Wir müssen von der Freiheitsstrafe wegkommen. Vielleicht schaut man später einmal auf die abgeschaffte Freiheitsstrafe so zurück wie auf die abgeschaffte Todesstrafe."

Meines Erachtes muss dieses Vielleicht sehr gross geschrieben werden, und zwar aus zwei Gründen:

- Erstens ist die Frage, wodurch die Freiheitsstrafe ersetzt werden könnte, noch völlig offen. Wohl werden viele Tagungen mit dem Thema "Alternativen zu Freiheitsstrafen" veranstaltet, aber das Ergebnis der Diskussionen ist unwahrscheinlich klein.

- Zweitens gibt es um uns herum Länder, in welchen sehr ernsthaft über die Wiedereinführung der Todesstrafe gesprochen wird. Dies gibt besonders deshalb zu Besorgnis Anlass, weil die täglich durch die Medien verbreiteten Berichte über Folterungen in grossem Stil, über Auspeitschungen vor Zuschauermassen, über öffentliche Hinrichtungen, über das Abhacken von Händen und Armen etc. einen Brutalisierungseffekt haben.

Nach diesem härteren Exkurs kehre ich zum Thema unseres Kolloquiums zurück, das – so hoffe ich – einen Humanisierungseffekt hat.

Wenn der Stafvollzug bei uns menschlicher werden soll, müssen wir das Unmenschliche und das Unwürdige, das heute noch mit ihm verbunden ist, Schritt für Schritt beseitigen. Da ich es in der Regel mit Kurzstrafen zu tun habe, stellt sich für mich die Frage nach der Stigmatisierung durch Kurzstrafen.

### **Stigmatisierung durch Kurzstrafen?**

Damit dieser gezielt nachgegangen werden kann, drängt sich als Einstieg eine Gegenüberstellung des Vollzugs einer Kurzstrafe und zwei andern vergleichbaren Situationen auf:

- Zu Kurzstrafen Verurteilte kennen die Haftdauer und befinden sich einen Tag bis sechs Monate im Vollzug, vorwiegend in einem Bezirksgefängnis.
- Zu langen Strafen Verurteilte kennen die Haftdauer ebenfalls, verbringen aber – sagen wir – zwischen sechs Monaten und vielen Jahren in einem Gefängnis bzw. Zuchthaus.
- Freigesprochene, welche in Untersuchungshaft waren, kamen hingegen die Haftdauer nicht und erlebten einen Freiheitsentzug von ein paar Stunden bis zu ein paar Monaten.

Dass für diese drei Kategorien von Inhaftierten bezüglich der Haftzeit und der Rückkehr in die offene Gesellschaft in jeder Hinsicht – also auch hinsichtlich der Stigmatisierungsproblematik – verschiedene Massstäbe gelten, versteht sich von selbst.

Da wir uns nun speziell mit der erstgenannten Kategorie befassen wollen, ist es sinnvoll, wenn wir uns zunächst das Charakteristische der sogenannten Kurzstrafen und den Ort, an dem sie im Kanton Zürich vorwiegend verbüsst werden, ver- gegenwärtigen.

*Die Bezirksgefängnisse* waren bis vor kurzem allesamt alt und boten keinerlei Komfort oder menschenwürdige Annehmlichkeiten. Wozu auch? Sie hatten ja der Auffassung, welche bis vor wenigen Jahren noch vorherrschend war, zu entsprechen, der Auffassung nämlich, dass die Kurzstrafe hauptsächlich eine Vergeltungs- und Abschreckungsmassnahme zu sein habe.

Zur Illustration berichte ich Ihnen, was ich diesbezüglich vor acht Jahren – im Zusammenhang mit der Planung eines neuen Bezirksgefängnisses – erlebt habe:

- Mit einem der Planer hatte ich heftige Auseinandersetzungen, weil er für die Gefangenen die Gamelle oder den Blechnapf als Essgeschirr vorgesehen hatte.
- Die Frage, ob fliessend Warmwasser in der Zelle wirklich nötig und nicht ein zu grosser Luxus sei, löste stundenlange Diskussionen aus.
- Im Plan des für über 50 Insassen konzipierten Bezirksgefängnisses war weder ein Aufenthaltsraum noch irgend ein Gemeinschaftsraum vorgesehen.

Diese Beispiele legen die Vermutung nahe, dass es noch lange dauert, bis wir so weit sind, dass die Kurzstrafe nicht mehr mit “Abschreckung” assoziiert wird.

Bis vor nicht allzu langer Zeit verbüsstens also die zu einer Kurzstrafe Verurteilten ihre Strafe einsam in einer Zelle, hatten oft gar keine Möglichkeit, eine Arbeit zu verrichten und durften lediglich zweimal pro Woche ein paar Minuten an die frische Luft, von fliessendem Wasser oder gar einer Toilette war nicht die Rede.

Wen wundert es da, dass einige von ihnen mit allen Mitteln die Versetzung in eine Strafanstalt zu erwirken versuchten, weil dort viel mehr Abwechslung geboten wurde und infolgedessen ein sozusagen freiheitlicheres Regime herrschte.

In den letzten Jahren wurden im Kanton Zürich verschiedene Bezirksgefängnisse neu gebaut oder mindestens umgebaut, und dabei hat man auch – wie es so schön heisst – dem modernen Strafvollzug Rechnung getragen.

Eines der neu gebauten Gefängnisse wird von mir geführt.

*Das Bezirksgefängnis Affoltern* wurde anfangs der siebziger Jahre in einem ansprechenden, architektonisch modernen Stil gebaut und weist schöne grosse Fenster auf.

Die Zellen haben fliessend Kalt- und Warmwasser sowie eine Toilette. Sie sind via Gegensprechanlage mit der Zentrale verbunden und ans Radio angeschlossen. Allerdings besteht keine Möglichkeit, das Programm vom Insassen selbst zu wählen; es kann nur dasjenige, das von der Zentrale eingeschaltet wurde, angehört werden.

Zur Zeit der Planung wurde viel von “Modernisierung und Liberalisierung des Strafvollzugs” gesprochen. Die Planer schnappten dabei wohl lediglich das Wort “Modernisierung” auf. Anders kann ich mir nämlich die Tatsache, dass man sich vorwiegend auf das Architektonische konzentrierte und sich keine grossen Gedanken über die Tauglichkeit des Raumprogramms machte, nicht erklären.

Als dann der Gedanke, dass die zukünftigen Insassen bestimmt schon etwas von Freizeitgestaltung gehört haben, durchdrang, wurde nachträglich eine Werkstatt in einen Aufenthaltsraum umfunktioniert.

Es entstand also ein ganz schönes Gefängnis, sofern bei einem Gefängnis überhaupt von “schön” die Rede sein kann.

Zum Vollzug von Kurzstrafen war alles bestens vorbereitet. Bald zeigte sich jedoch, dass unserem Haus nicht nur zu Kurzstrafen Verurteilte zugewiesen werden konnten, sondern, dass rund die Hälfte der Insassen Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene waren.

Die architektonische Konzeption war nicht auf einen solchen Verwendungszweck ausgerichtet und konnte auch nicht angepasst werden. Der Schmuggel blühte, und an eine Isolierung von gewissen Untersuchungsgefangenen wegen grosser Kollusions-

gefahr war nicht zu denken.

Die Folge davon war, dass wir gezwungenermassen alle Liberalisierungs- und Resozialisierungspläne fallen lassen mussten. Die Leidtragenden waren die zu Kurzstrafen Verurteilten, für die das Haus eigentlich bestimmt war.

Nach diesen Ausführungen über das Gebäude gehe ich nun auf die Insassen ein.

*Die Insassen des Bezirksgefängnisses* bilden ein buntes Gemisch von Nationalitäten, Charakteren und Straftaten.

An einem Stichtag im Dezember 1979 hatte ich im Bezirksgefängnis Affoltern 48 Inhaftierte.

- 37 Mann waren Schweizer, 11 Ausländer;
- 6 Mann waren drogenabhängig, 42 nicht.

Bei meinen Ausführungen zur Stigmatisierungsproblematik im Zusammenhang mit der Kurzstrafe beschränke ich mich auf die Schweizer, weil die mir zur Verfügung stehenden Angaben der Ausländer sehr fragwürdig sind und weil in sehr vielen Fällen ein fundiertes Gespräch an der Sprachbarriere scheiterte.

Nebst den Ausländern klammere ich die Drogensüchtigen aus, denn ein Bericht über die Stigmatisierung bei dieser Gruppe würde ein Buch füllen.

Somit gehe ich nun auf die 31 Insassen, welche weder Ausländer noch Drogenabhängige waren, ein:

- 12 Mann waren 18 – 30 Jahre alt,
- 19 Mann über 30 Jahre, der älteste war 67;
- 2 Mann hatten 2 Vorstrafen,
- 1 Mann hatte 18, alle 31 Mann zusammen 178;
- 11 Mann hatten einen Beruf erlernt,
- 20 Mann waren ohne Beruf oder angelernt;
- 3 Mann führten ein eigenes Geschäft, 2 von ihnen waren zum ersten Mal im Strafvollzug.

In den letzten Monaten habe ich mit den Insassen, welche nicht zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßten, im Hinblick auf dieses Kolloquium gezielte Gespräche geführt.

*Ihre ersten Äusserungen zur Stigmatisierungsproblematik überraschten mich keineswegs.*

Als ich jeden einzeln und ganz direkt gefragt hatte, ob er sich nach der Verbüssung der vorherigen Strafen stigmatisiert gefühlt habe, stellte sich heraus, dass nicht ein einziger auch nur eine Ahnung hatte, was ich meinte.

Nachdem ich jedem einzelnen ganz genau erklärt hatte, was mit Stigmatisierung gemeint ist, stellte ich fest, dass alle ausnahmslos angaben, sich noch nie stigmatisiert gefühlt zu haben.

Danach führte ich mit jedem von ihnen gezielte Gespräche. Dabei kam immer mehr zum Ausdruck, dass viele, ja beinahe alle, in irgend einer Form erlebt hatten, dass sie stigmatisiert waren. Auch konnte ich feststellen, dass jeder beinahe glücklich wurde, wenn er mir erklären konnte, dass er nur wegen der Stigmatisierung durch die frühere Strafe erneut straffällig geworden sei; wegen des Aufenthaltes im "Knast" habe er nämlich keine Arbeit gefunden, und so sei er quasi gezwungen gewesen, von neuem zu delinquieren.

Es erstaunt Sie vielleicht, dass ich so einfach daherrede, deshalb erinnere ich daran, dass ich von Gesprächen, welche in der Zelle geführt wurden, berichte.

Die Behauptung, dass keine Arbeit gefunden wurde, können wir nicht unbesehen gelten lassen.

Der weitaus grösste Teil der Insassen verrichtet – wenn er überhaupt einem Erwerb nachgeht – eine handwerkliche Arbeit, und zwar eine sehr einfache. Von diesen kann mir keiner weismachen, dass er keine Arbeit erhalten habe, z.B. auf dem Bau, nur weil er im Gefängnis war.

Wenn wir dies ganz klar sehen, erweist sich die Angabe, bei der Arbeitssuche wegen der Strafverbüssung ein Stigmatisierter und deshalb Erfolgloser gewesen zu sein, bei einem grossen Prozentsatz als Ausrede.

Als ebenso gängige Ausrede entpuppt sich die Angabe, nach der Entlassung durch den Bewährungshelfer oder Vormund zum Stigmatisierten geworden zu sein.

*Die Stigmatisierung durch Kurzstrafen* ist aber leider durchaus nicht immer eine Ausrede, eine Verschleierung der eigenen Unzulänglichkeit.

Sie kommt grundsätzlich auf fünf Arten zustande:

- durch die Vorstellung des Verurteilten, dass er gesunken sei und fortan zu den von seinem Bekanntenkreis Geächteten gehört,
- durch die Haftbedingungen im engeren und weiteren Sinn,
- durch die Mitmenschen,
- durch die – ich muss einen Ausdruck erfinden – Selbststigmatisierung und
- durch die Auszüge aus dem Strafregister.

Auf diese Kategorien gehe ich nun näher ein, halte mich aber nicht an die für die Aufzählung gewählte Reihenfolge.

Die Angabe einiger meiner Gesprächspartner in der Zelle, dass sich ein Strafentlassener subjektiv als Stigmatisierter erlebe sobald sein Gefängnisaufenthalt am Arbeitsplatz bekannt werde, ist zutreffend. Weiss er doch aus Erfahrung, vom Hörensagen oder aufgrund von erzieherisch wirken sollenden Ermahnungen und Kindergeschichten, dass ihm fortan mit verstecktem Misstrauen begegnet wird. Zudem weiss er, dass man beim kleinsten Vorfall ihn, den Sträfling, schief anschauen wird und dass ganz gewiss bestimmte Verdachtsmomente gegen ihn sprechen werden. Ein sensibler Typ hält einer solch vielschichtigen Belastung nicht stand und gibt auf, d.h. er läuft davon, wodurch sich der Leidensdruck noch verstärkt.

Ein solches Geschehen vollzieht sich aber durchaus nicht nur im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und könnte als “verdeckte Selbststigmatisierung” bezeichnet werden.

Weit häufiger kommt aber die “offene Selbststigmatisierung” vor, für die ich zwei Beispiele anführen möchte:

- Sehr viele meiner Ehemaligen brüsten sich am Arbeitsplatz, im Restaurant sowie bei den Kollegen mit dem Aufenthalt im Gefängnis und prahlen mit allem, was sie dort angeblich wirklich erlebt und getrieben haben.
- Sehr vielen meiner Ehemaligen begegne ich zufällig irgendwo. Jedesmal bin ich dann von neuem erstaunt, wenn sie

mich freudig begrüssen und mich ihren Kollegen als den "damaligen Chef" vorstellen.

Bei meinen Ausführungen zu den beiden Formen der Selbststigmatisierung habe ich mich bewusst auf die angelernten und ungelernten Berufsleute beschränkt, weil sich die Männer mit abgeschlossener Berufslehre oder Mittelschulbildung in einer wirklich schwierigen Situation befinden und deshalb gesondert betrachtet werden müssen.

Sehr oft geraten diese ja schon bei der Stellenbewerbung in ein Dilemma, und ich werde deshalb immer wieder von ihnen gefragt: "Soll ich oder soll ich nicht angeben, dass ich im Gefängnis bin?" Meine Antwort ist jeweils ganz klar, nämlich: "Sagen Sie ehrlich, wo Sie sich zur Zeit befinden. Eine Enttäuschung bei der Stellensuche ist weniger schlimm, als die neue Stelle zu verlieren, nur weil der Gefängnisaufenthalt nachträglich doch noch bekanntgeworden ist."

Auch gilt es folgendes zu bedenken: Je anspruchsvoller ein angestrebter Posten ist, um so grösser wird die Schwierigkeit, bei den Angaben über die bisherige Tätigkeit einen Gefängnisaufenthalt zu vertuschen, auch wenn er nur drei bis sechs Monate gedauert hat.

Günstiger liegt der Fall, wenn die Kurzstrafe nicht zwangsläufig eine Kündigung zur Folge hat. Ich habe noch gar nie erfahren, dass ein tüchtiger Fachmann nur deshalb die Stelle verloren hat, weil er dem Arbeitgeber im Vertrauen sagte, dass er Urlaub für Ferien im sonnigen Süden benötige, um eine Gefängnisstrafe verbüßen zu können.

Als Beispiel für den Bereich der Stigmatisierung durch die Mitmenschen erwähne ich meine schon sehr oft gemachte Beobachtung, dass junge Männer, welche in den Strafvollzug kommen, erleben, dass sich ihre Familie von ihnen distanziert. Wohl kommt es doch noch etwa vor, dass eine Mutter ihren Sohn im Gefängnis besucht. Der Vater aber wendet sich in vielen Fällen von ihm ab und ist unter keinen Umständen zu einem Besuch zu bewegen.

Dies ist um so trauriger, wenn man bedenkt, dass sehr viele der jungen Inhaftierten an einem Vaterkomplex leiden und dass deshalb ein Besuch oder auch nur ein kleines Lebenszeichen

des Vaters das Grösste für sie wäre.

Diese jungen Männer beschäftigen sich im Hinblick auf ihre Entlassung denn auch sehr eingehend mit dem Problem Familie. Wie eminent wichtig wäre es doch, dass sie nebst den anderen Problemen nicht auch noch dieses zu bewältigen hätten.

Eine ausreichende Hilfeleistung wäre im wahren Sinne des Wortes notwendig. Wenn dies erkannt würde, fänden Sozialarbeiter und praktische Theologen ein grosses Betätigungs-feld.

In gewissen Fällen würde – wie meine Erfahrung zeigt – schon ein kurzes Gespräch mit Vater und Mutter genügen. Mir ist es nämlich hin und wieder gelungen, einen Vater zum Besuch im Gefängnis zu bewegen, indem ich ihm telefonierte und ihm auseinandersetzte, dass ein Besuch im Gefängnis keine Unehre für ihn bedeuten würde.

Mehr als nur einmal durfte ich nach dem vereinbarten Besuch im Gespräch mit den Eltern erleben, dass auch sie – nicht nur der Sohn – glücklich waren. Aber: Es musste sie jemand dazu bringen, die sture Haltung aufzugeben und den ersten Schritt zum Insassen, der doch ihr eigenes Kind ist, zu tun.

Diesem Beispiel, das aufzeigt, dass es Möglichkeiten gibt, der Stigmatisierung durch die Mitmenschen erfolgreich zu begegnen, lasse ich ein ebenso ermutigendes für einen anderen Bereich der Stigmatisierungsproblematik im Zusammenhang mit Kurzstrafen folgen.

Wie schon gesagt, waren an einem Stichtag im Dezember 1979 drei selbständige Geschäftsleute unter den Insassen, wovon sich zwei zum ersten Mal im Stravollzug befanden.

Einer von diesen beiden meldete sich schon ein paar Wochen vor dem Strafantritt bei mir und ersuchte um eine Besprechung. Was dann zum vereinbarten Termin vor der Türe stand, war ein Häuflein Elend, einem Nervenzusammenbruch nahe und höchst suizidgefährdet, kurz, wegen des bevorstehenden Gefängnisaufenthaltes total verzweifelt. Der Mann hatte seine letzte Hoffnung auf seine diversen Krankheiten gesetzt, aber keines der in Auftrag gegebenen Gutachten bescheinigte ihm eine Nicht-Hafterstehungsfähigkeit. Dass er seinen Anwalt angewiesen hatte, sämtliche Rechtsmittel auszuschöpfen,

muss wohl nicht speziell erwähnt werden. Seit der Verurteilung quälte ihn die Befürchtung, dass er von Mitinsassen erkannt werde und dass in der Folge die ganze Stadt zu wissen bekomme, wo er seine sogenannten Auslandferien verbrachte. Dies wiederum rief die Befürchtung, dass er geschäftlich Schaden leide, hervor.

Ziemlich beruhigt trat der Mann ein paar Wochen nach der Besprechung seine Kurzstrafe an, denn er wusste, dass er mittels verschiedener Vorsichtsmassregeln das Risiko des Erkanntwerdens herabsetzen konnte. So liess er sich die – für ihn unerlässliche NZZ – unter einem falschen Namen zustellen, die Angehörigen belegte er mit einem Besuchsverbot, zudem kapselte er sich total ab, und wir waren ihm behilflich, so gut wie es möglich war. Auf diese Weise überstand er den Gefängnisaufenthalt sehr gut, und seit der Entlassung ist er zweimal bei mir privat zu Besuch gewesen.

Ich bin überzeugt, dass dieser Mann ursprünglich ein sicherer Anwärter für eine schwere Stigmatisierung durch die Haftbedingungen im weiteren Sinn gewesen wäre.

Doch nicht nur die Vollzugsorgane in Gefängnissen und Anstalten, sondern auch die Polizei könnte dazu beitragen, dass die Straffälligen weniger stigmatisiert werden. Dies soll folgendes Beispiel aufzeigen:

Ein Polizist hat einen Mann zu verhaften. Dieser gerät in Panik, versetzt jenem einen Stoss und versucht zu entfliehen. Diesem Verhalten liegt in diesem speziellen Fall kein Vorsatz zu Grunde, und der Mann rennt denn auch kopflos davon. Seine Flucht ist deshalb von kurzer Dauer. Schon nach wenigen Metern wird er von der Polizei eingeholt und in Gewahrsam genommen. Sein panikbedingtes Verhalten hat ihm aber eine starke und dauerhafte Stigmatisierung eingetragen, denn nun ist er als fluchtgefährlich und gewalttätig abgestempelt. Diese Bezeichnung begleitet ihn fortan, durch den Polizeiverhaft, durch die Untersuchungshaft, durch die Sicherheitshaft und durch den Strafvollzug. Er selbst ist sich dieser Stigmatisierung vorerst gar nicht bewusst, aber er wundert sich immer wieder und immer mehr über die Art der Behandlung, die ihm zuteil wird, sei es im Zusammenhang mit der Vorführung beim Bezirksanwalt, beim

Arzt und beim Zahnart oder später im Zusammenhang mit den Urlaubsgesuchen.

Nach diesem Exkurs wende ich mich der Stigmatisierung durch die Haftbedingungen im engeren Sinn zu.

Wir alle können uns schwerlich vorstellen, wie eintönig das Dasein in der Zelle ist und wie sich der leidige Umstand auswirkt, dass 50 Menschen mit 50 verschiedenen Charakteren und 50 verschiedenen Anschauungen über einen Leist geschlagen werden müssen.

Wie schon gesagt, haben sie Gelegenheit, Radio zu hören, aber nur dann, wenn die Zentrale dies ermöglicht und nur ein einziges Programm, nämlich das, welches von der Zentrale ausgewählt wurde. Können Sie sich vorstellen, was in einem Gefängnis vorgeht, besonders in einem sogenannt modernen, wo die Insassen via Fenster miteinander in Kontakt treten können, wenn an einem Mittwochabend auf einem Kanal ein Wunschkonzert für Gefangene mit Beat-Musik gesendet wird und auf einem anderen ein Europacup-Fussballspiel mit den Grasshoppers übertragen wird? Können Sie sich des weiteren vorstellen, welche Stimmung am darauffolgenden Tag unter den Insassen und an den Arbeitsplätzen herrscht? Wohl kaum.

Ebenso wenig können Sie ermessen, was in einem Neueintretenden vorgeht, wenn seine Gitarre in die Effektenkammer wandert. An sich müsste dies nicht sein. Es ist jedoch so, dass nicht nur Gitarren und Mundharmonikas etc., sondern auch Schlagzeuge, Trompeten, Ziehharmonikas usw. in die Zelle mitgenommen werden möchten.

Weiter ist zu erwähnen, dass in den Bezirksgefängnissen, welche für den Vollzug von Kurzstrafen bestimmt sind, kein Beziehungsurlaub gewährt wird. Wenn ein zu einer Kurzstrafe Verurteilter trotzdem versuchen will, in den Genuss eines auch nur kurzen Urlaubs von ein paar Stunden Dauer zu kommen, muss er alles nur Erdenkliche aushecken.

Diese drei Beispiele könnten noch vermehrt werden. Sie genügen aber, um aufzuzeigen, dass jeder zu einer Kurzstrafe Verurteilte durch eine oder mehrere der Haftbedingungen im engeren Sinn zugleich stigmatisiert werden kann, denn

eines steht fest: Jeder Mensch reagiert im Gefängnis anders als ausserhalb und kann durch Dinge, die er sonst kaum beachtet, ganz ausser Rand und Band geraten.

Als Stigmatisierung mit einer ganz enormen Auswirkung wurden immer wieder die Auszüge aus dem Strafregister bezeichnet, denn diese geben ja nicht nur über bedingt ausgesprochene oder verbüsst Strafen, sondern sogar über gelöschte Auskunft.

Nachdem ich nun bruchstückhaft aufgezeigt habe, dass die Stigmatisierung durch Kurzstrafen eine Realität ist, drängt es mich, ein paar Gedanken zu den Gutachtern und Richtern zu äussern.

### **Gedanken zu den Gutachtern und Richtern**

Eingangs wies ich darauf hin, dass sich auch die Menschen mit dem Strafvollzug befassen, welche nicht genau wissen, wie und wo er stattfindet.

Zu dieser Gruppe gehört bedauerlicherweise ein grosser Teil der Psychiater, welche forensische Gutachten erstellen und weitaus der grösste Teil der Richter.

Wieviele Gutachter liefern doch dem Gericht die Grundlage für die Anordnung von Massnahmen, ohne klar zu wissen, was mit dem Verurteilten wo geschehen kann. Sie haben keine Erfahrung im Strafvollzug, d.h. sie kennen keine einzige Vollzugsanstalt auch nur einigermassen und wissen nicht, was sich tagtäglich im Gefangenen selber und um ihn herum abspielt. Ihre Gutachten gelangen aber als Entscheidungsgrundlage zu den Richtern, bei denen die gleiche Situation vorliegt.

Ich bin überzeugt, dass nur sehr wenige der Richter ausserhalb des Studiums ein Gefängnis oder eine Strafanstalt von innen besichtigt haben. Es ist mir aber nicht bekannt, ob für sie wenigstens Seminare oder Tagungen organisiert wurden, welche die verschiedenen Anstaltstypen und die diversen Vollzugsmöglichkeiten in Anstalten und Gefängnissen zum Gegenstand haben.

Immerhin gilt es zu bedenken, dass sie diejenigen sind, welche als letzte über den Verlauf der Zukunft des vor der Verurteilung Stehenden entscheiden und dass es deshalb weitgehend von ihnen abhängt, wie stark die Stigmatisierung nach der Strafverbüßung sein wird.

Es ist sicher sehr kühn, wenn ich hier sage, dass es enorm wichtig wäre, dass ein Richter, der einen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hat, diesen einmal in der Anstalt aufsuchen und mit ihm sprechen würde. Auf diese Weise könnte er sich aber zum Wohl der Straffälligen ein grosses Wissen erwerben und ungeahnte Erfahrungen machen.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass nun von seiten der Gerichte der Einwand des Zeit- und Personalmangels, also der Überlastung, erfolgt. Dieser kann zugegeben nicht als Ausrede qualifiziert und zurückgewiesen werden. Ich muss ihm aber entgegenhalten, dass wir alle, die wir im Strafvollzug tätig sind, bezüglich der Personalzahl ebenfalls unter sehr schlechten Bedingungen arbeiten.

Es ist nicht zu verstehen, dass der Staat in den Gefängnissen und Strafanstalten an Personal spart und auf diese Weise viel dazu beiträgt, dass sich die Leute unverstanden fühlen. Bestimmt begreifen Sie alle dieses Gefühl des Unverständseins und meine Probleme, aber wie eingangs gesagt: Diejenigen, die uns Verwaltern und Angestellten von Gefängnissen helfen könnten, sind leider nicht hier.

Zum Schluss erzähle ich Ihnen zwei Geschichten.

## Zwei Geschichten

Vor ein paar Jahren wurde uns vom Bezirksgefängnis Zürich ein 19jähriger Bursche, der wegen Drogenhandel in Untersuchung stand, zugewiesen. Nach drei Monaten kam er vor Gericht.

Obwohl dieses auf 3 1/2 Jahre Gefängnis erkannte, kehrte

er zu uns zurück und zwar aus folgendem Grund: Da in seinem Fall verschiedene Mittäter verurteilt worden waren, von denen er Repressalien zu gewärtigen hatte, ersuchte er den Gerichtspräsidenten, ihn wieder nach Affoltern zurückkehren zu lassen, weil er sich dort irgendwie zu Hause und sicher fühle. Seinem Ersuchen wurde entsprochen, und wir vereinbarten, dass er so lange, bis ein passender Ort gefunden sei, bei uns bleibe. Daraus wurden schliesslich 2 1/2 Jahre, ein aussergewöhnlich langer Aufenthalt in einem für den Vollzug von Kurzstrafen bestimmten Gefängnis. Während dieser Zeit half der Jüngling in der Küche, zudem arbeitete er als Hausbursche, und wir betrachteten ihn immer mehr als zu unserer Familie gehörend. Dem Aufgebot zur militärischen Musterung leistete er Folge, aber er wurde für ein Jahr zurückgestellt. Dies war begreiflich, da ja nach der Verbüssung einer längeren Strafe im allgemeinen von einem neuerlichen Aufgebot Abstand genommen wird. Unser Jüngling wünschte aber sehr, Militärdienst leisten zu dürfen. Dank verschiedener Beziehungen war es mir möglich zu erwirken, dass er ein Jahr später nochmals zur Rekrutierung aufgeboten wurde. Was sehr wichtig für ihn war, geschah: Er wurde eingeteilt.

Im Frühling 1979 erhielt er die bedingte Entlassung, und bald danach rückte er in die Rekrutenschule ein. Wir blieben gegenseitig in engem Kontakt, und er verbrachte seinen Urlaub mehrmals bei uns. Eines Tages teilte er mir freudig mit, dass er vom Zugführer für die Unteroffiziersschule vorgeschlagen wurde. Dieser wusste jedoch nicht, dass unser Jüngling eine grössere Gefängnisstrafe verbüßt hatte. Die militärische Bürokratie entschied in der Folge, dass ein Vorbestrafter nicht in den Unteroffiziersrang aufsteigen dürfe. Dies war für den jungen Mann ein harter Schlag, und er fühlte sich sehr stark stigmatisiert.

Der andere Mann, an den ich denke, war wegen Unzucht-Delikten in Untersuchungshaft und wurde später zu einer längeren bedingten Strafe verurteilt.

Nach seiner Entlassung unternahm er eine Flucht nach vorn, indem er überall mit der grössten Selbstverständlichkeit auftrat, sich durch die Massenmedien einen bedeutenden Bekanntheitsgrad verschaffte und sich sogar als Gemeinderats-

kandidat aufstellen liess. Er fühlt sich gar nicht stigmatisiert, denn sein Name wird nach wie vor gross geschrieben, und niemand wagt auch nur andeutungsweise, ihn auf seine Vergangenheit anzusprechen.

